

**Ausschuss Landwirtschaft, Umwelt, Bauen und Verkehr
der Stadt Groß-Bieberau
Protokoll vom 19. November 2015**

Sitzungsort	Sitzungssaal - Alte Schule
Beginn der Sitzung	20:00 Uhr
Ende der Sitzung	21:23 Uhr

Gremienmitglieder

	Name, Vorname	Organ	Funktion	HuF	LUBV	JSSK	anwesend
1	Barkhausen, Dirk	STVV	Vorsitzender LUBV	ja	ja		ja
2	Bernius, Jörg	STVV		ja			ja
3	Blüm, Oliver	STVV				ja	
4	Bukatsch, Kurt	STVV			ja		ja
5	Demirci, Haydar	STVV				ja	
6	Dorner, Petra	STVV		ja			
7	Engelhardt, Martin	STVV	beratend	ja	ja	ja	
8	Fritsch, Dr. Eva	STVV	entschuldigt		ja		
9	Führer, Bernd	STVV	für Weber, Georg	ja			ja
10	Gantzert, Erich	STVV				ja	
11	Gaydoul, Ekkehard	STVV		ja			
12	Glott, Erich	STVV	Stadtverordnetenvorsteher	ja			
13	Hahn, Holger	STVV				ja	
14	Hartmann, Uwe	STVV	Vorsitzender JSSK			ja	
15	Heckmann, Gisela	STVV			ja		ja
16	Jung, Heinz-Peter	STVV		ja			
17	Keil, Heike	STVV			ja		ja
18	Meyer, Eva	STVV			ja	ja	ja
19	Schnellbacher, Holger	STVV		ja			
20	Trautmann, Georg	STVV		ja			
21	Weber, Georg	STVV	entschuldigt		ja		
22	Weber, Iris	STVV			ja	ja	ja
23	Weps, Volker	STVV			ja		ja
1	Buchwald, Edgar	Magistrat	Bürgermeister				ja
2	Erbach, Gabriele	Magistrat	1. Stadträtin				
3	Fuchs, Manfred	Magistrat					
4	Goldbach, Axel	Magistrat	Stadtrat				
5	Hochgenug, Walter	Magistrat	Stadtrat				ja
6	Tkalec, Brigitte	Magistrat	Stadträtin				
7	Volz, Fritz	Magistrat					
	Herr Mack	Fachberater	Planungsbüro InfraPro				zu TOP 1
	Herr Leistner	Fachberater	Communal-Consult Becker AG				zu TOP 1
	Loos, Jürgen		Schriftführer				ja

Tagesordnung:

- 1. Bebauungsplan "Hasloch-West, Teilbereich Ostlandstraße 46"**
 - Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der Offenlage
 - Satzungsbeschluss
- 2. Verkehrsführung im Baugebiet „Am Mühlberg“**
 - Antrag aus der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2015
- 3. Wiederkehrende Straßenbeiträge - Überprüfung der Bebauungspläne**
 - Antrag aus der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2015

**Ausschuss Landwirtschaft, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Groß-Bieberau
Protokoll vom 19. November 2015**

Stellungnahme B6: Regierungspräsidium Darmstadt

Herr Mack -vom Planungsbüro InfraPro- erläutert.

Abstimmung:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
anwesend: 8	8	0	0

**Bebauungsplan „Hasloch-West, Teilbereich Ostlandstraße 46“
- Satzungsbeschluss**

Sachbericht:

Im Süden der Stadt Groß-Bieberau, im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Ostlandstraße 46 sowie westlich des Grundstücks Odenwaldring 62, soll eine Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung ermöglicht werden. Beide Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hasloch-West“, der für die nachzuverdichtenden Bereiche jedoch keine überbaubare Fläche vorsieht. Ziel der vorgelegten Planung ist daher eine Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplans um hier die Errichtung zweier Wohnhäuser zu ermöglichen. Der vorliegende Bebauungsplan hält sich dabei weitgehend an die Vorgaben des Bebauungsplans „Hasloch-West“. Um dem Gedanken der Nachverdichtung gerecht zu werden, ist jedoch eine geringfügige Erhöhung der GRZ von ursprünglich 0,25 auf nun 0,30 vorgesehen sowie eine Erhöhung der zulässigen Traufwandhöhe um 1,00 m. Somit wird eine bessere Ausnutzung des Dachgeschosses ermöglicht und den gestiegenen Anforderungen an die Wärmedämmung Rechnung getragen. Das notwendige Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung: Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 1, Nr. 933/1, 933/2 und 959/6 tlw. sowie Flur 3, 209/1 und 210 tlw. und betrifft eine Fläche von rd. 1625 m².

Im Zuge der Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien wurden bei der Planaufstellung nach den Maßgaben des Baugesetzbuches, die nachstehenden Verfahrensschritte durchgeführt:

- 09.04.2015: Beschlussfassung des Bebauungsplanes durch den Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt, Bauen und Verkehr (LUBV) als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung und Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB.
- 24.04.2015 Ortsübliche Bekanntmachung obiger Beschlussfassung des LUBV sowie Bekanntgabe des Offenlagezeitraumes und -ortes.
- Ab 04.05.2015 für die Dauer eines Monats: Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB.
- 29.04.2015: Anschreiben im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch Übersendung der Entwurfsplanung von der Auslegung

**Ausschuss Landwirtschaft, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Groß-Bieberau
Protokoll vom 19. November 2015**

TOP 2	Verkehrsführung im Baugebiet „Am Mühlberg“ - Antrag aus der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2015
--------------	---

Bürgermeister E. Buchwald erläutert, dass die Verwaltung hat den im Bezug genannten Antrag, an Hessen Mobil Darmstadt und an die Untere Verkehrsbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg weitergegeben und um Stellungnahme gebeten.

Sowohl Hessen Mobil als auch die Untere Verkehrsbehörde haben keine Einwände gegen die Herstellung eines Gehweges, von der Straße „Im Betzel“ zum „Leithartweg“.

Bautechnisch ist der Gehweg realisierbar (Überprüfung und Kostenschätzung durch Ingenieurbüro Reitzel). Die Brutto-Herstellkosten beziffern sich auf etwa 7.500,- Euro. Hinzu kommen noch die Kosten für den Grunderwerb einer Teilfläche von ca. 3 m².

Beschluss:

Der Ausschuss LUBV nimmt die Erläuterungen von Bürgermeister E. Buchwald zur Kenntnis und begrüßt die Umsetzung.

Abstimmung:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
anwesend: 8	8	0	0

TOP 3	Wiederkehrende Straßenbeträge - Überprüfung der Bebauungspläne - Antrag aus der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2015
--------------	---

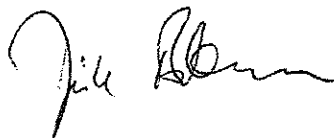
Herr Leistner, vom Beratungsbüro „Kommunal-Consult Becker“, erläutert zum Angebot, anhand eines Power-Point-Vortrages (s. Anlage zum Protokoll). Er beziffert die Bearbeitungsdauer auf ca. ½ Jahr. Bürgermeister E Buchwald teilt mit, dass sich die Brutto-Angebotssumme auf 9.200,- Euro beziffert.

Ein Beschluss zu diesem TOP wird heute nicht gefasst.

Der Ausschussvorsitzende beendet um 21:23 Uhr die 27. Sitzung.



Jürgen Loos,
Schriftführer



Dirk Barkhausen,
Vorsitzender

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Groß-Bieberau
Bebauungsplan „Hasloch-West, Teilbereich Ostlandstraße 46“

hier: a) Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;

ANLAGE I

Behandlung der eingegangenen Anregungen
aus der förmlichen Beteiligung i. S. d. §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB

zum Entwurf des Bebauungsplanes
„Hasloch-West, Teilbereich Ostlandstraße 46“

Bearbeitet durch:



InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG
04.08.2015

Anlage zum Protokoll zur LUBV-Sitzung vom 19.11.2015 TOP 1

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
A 1	Deutsche Bahn, Frankfurt	19.05.2015
A 2	Dieburger Jägerschaft e.V. (Obmann für Naturschutz)	07.05.2015
A 3	e-netz Südhessen GmbH & Co.KG	08.06.2015
A 4	Hessen Mobil, Darmstadt	06.05.2015
A 5	Polizei Hessen, Darmstadt	04.05.2015
A 6	Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel	08.05.2015

B. Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Hinweisen oder Anregungen

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen eingegangen; diese werden gemäß der Anlage I zur weitergehenden Behandlung vorgeschlagen.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
B 1	Amt für Bodenmanagement	28.05..2015
B 2	Deutsche Telekom	06.05.2015
B 3	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	10.06.2015
B 4	PLEdoc GmbH, Essen	08.05.2015
B 5	Der Kreisausschuss (Landkreis) – Kreis Bergstraße	02.06.2015
B 6	Regierungspräsidium Darmstadt	03.06.2015

C. Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Hinweisen oder Anregungen

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen eingegangen.

Nachdem die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen abgelaufen ist und keine weiteren Stellungnahmen verspätet eingegangen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahmen abgegeben haben, auch keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geltend machen oder deren Belange bereits angemessen in der Planung berücksichtigt wurden.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt keine Straßen bzw. Gehwege. Die beiden neuen überbaubaren Grundstückflächen werden über die Odenwaldstraße erschlossen in der noch ausreichend Platz für eine Verlängerung der Telekommunikationslinie vorhanden ist.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Punkt C.2. des Textteils zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine.</p> <p>Keine.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>lekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p> <p>Der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.</p> <p>Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.</p>	<p>Keine.</p>
B 3	<p>Naturschutzbund Deutschland (NABU) Stellungnahme vom 10.06.2015</p> <p>Die Planung ist für uns akzeptabel. Da hier von der bisherigen Struktur von einzelnen Wohnhäusern und zugehörigen Gärten nicht abgewichen wird, dürften ökologisch kaum Nachteile entstehen.</p> <p>Die neuen Bauten müssen sich der Umgebung anpassen, was das Orts- bzw. Landschaftsbild erfordert. Die Festsetzungen in der Begründung lassen dies erwarten.</p>	<p>Es wird festgestellt, dass die Planung für die Anrechnungsträgerin akzeptabel ist. Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p>	<p>Die Belange sind gemäß neben stehender städtebaulicher Stellungnahme nicht berührt oder bereits angemessen berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>schaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
B 5	<p>Der Kreisausschuss des Landkreises DA-DI Stellungnahme vom 02.06.2015</p> <p>Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gewässer und Bodenschutz</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes.</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).</p> <p>Bodenschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die von den Fachstellen zu ihrem Aufgabenbereich vorgetragene Anregungen werden im Sinne der jeweils nebenstehenden städtebaulichen Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt. Daraus sich ergebende Auswirkungen auf den Bebauungsplan sind den betroffenen Fachstellen zugeordnet und werden an betreffender Stelle zur Behandlung und Beschlussfassung vorgeschlagen. Dazu wird festgestellt, dass es sich hierbei um keine Planänderung im materiell-rechtlichen Sinn handelt, sondern lediglich um eine redaktionelle Ergänzung bzw. positive Konkretisierung eines bereits bestehenden Festsetzungsgehaltes. Von der erneuten Auslegung i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB, wonach der Entwurf erneut auszulegen ist, wenn der Bauleitplan nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, ist daher abzusehen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine.</p> <p>Keine.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich. Sofern die vorgenannte Löschwassermenge bereits durch die vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht, bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-.</p> <p>Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Lösch-</p>	<p>Ziel und Zweck des vorliegenden Bebauungsplanes ist eine punktuelle und kleinräumige Nachverdichtung eines bereits voll erschlossenen Baugebietes. Die Löschwasserversorgung ist über das bestehende Leitungsnetz gesichert. Der Hinweis C.3. im Textteil zum Bebauungsplan sollte gemäß nebenstehender Stellungnahme angepasst werden.</p>	<p>Der Textteil zum Bebauungsplan ist unter Punkt C.3. – Brand- und Katstrophenschutz folgendermaßen anzupassen:</p> <p><i>„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Löschwasserversorgung von 48-m³ pro Stunde 1600 Liter pro Minute bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich. Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen.“ [...]</i></p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist.</p> <p>Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf werden keine Einwendungen erhoben. Ich weise auf Folgendes hin:</p> <p><u>Nachsorgender Bodenschutz</u></p> <p>Aus der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altstandorte, Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden. Erkenntnisse über Belastungen der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke liegen mir nicht vor. Grundwasserverunreinigungen im Plangebiet sind mir keine bekannt.</p> <p><u>Vorsorgender Bodenschutz</u></p> <p>Das Bauleitplanverfahren folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neu geordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird die in Rede stehende</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung sollte um die Information, dass es keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten gibt ergänzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine.</p> <p>Keine.</p> <p>Die Begründung ist unter Punkt 3.2.4 – Atlanten ist um folgenden Hinweis zu ergänzen: <i>„Aus der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altstandorte, Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden. Erkenntnisse über Belastungen der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke liegen nicht vor. Grundwasserverunreinigungen im Plangebiet sind keine bekannt.“</i></p> <p>Keine.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>(minimal und maximal zu erwartenden Grundwasserstände, ggf. Auftreten von Schichtenwasser) untersucht werden, um diese angemessen berücksichtigen zu können (die Ergebnisse der Untersuchungen können z.B. bauliche Vorkehrungen oder detaillierte Untersuchungen erforderlich machen).</p> <p>Bei der Versickerung von Niederschlagswasser, ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese auszuschließen. Zu beachten sind das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte, bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen.</p> <p><u>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz</u></p> <p>Das Abwasser aus dem geplanten Baugebiet ist den kommunalen Abwasseranlagen zuzuführen. Die kommunale Abwassersatzung ist zu beachten.</p> <p>Unbelastetes Regenwasser ist nach Möglichkeit in das Grundwasser zu versickern oder in einen Vorfluter einzuleiten. Sofern die Versickerung bzw. Einleitung nicht unter den Gemeingebrauch nach § 19 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 fällt, ist bei der zuständigen Wasserbehörde eine Einleiterlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p>	<p>ren bestehenden Baugebiet bekannt. Weiterführende Untersuchungen diesbezüglich werden somit nicht als notwendig erachtet.</p> <p>Punkt B.5. des Textteils zum Bebauungsplan sollte um einen Hinweis auf das Merkblatt DWA-A 138 ergänzt werden.</p> <p>Die zukünftigen Bauvorhaben werden über das bestehende Kanalisationsnetz in der Odenwaldstraße an die Kläranlage des Abwasserverbands Vorderer Odenwald angeschlossen. Die Begründung sollte um diese Information ergänzt werden.</p> <p>Hinweise hierzu sind bereits im Textteil zum Bebauungsplan unter Punkt B.5 enthalten.</p>	<p>Der Textteil zum Bebauungsplan ist unter Punkt B.5.3. wie folgt zu ergänzen: <i>„Die Verwertung kann durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, z. B. nach Merkblatt ATV-DWA-M-153, in Mulden oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Versickerung zugeführt werden. Dabei ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten.“</i></p> <p>Die Begründung ist unter Punkt 3.1.1 um die nebenstehenden Informationen zur Abwasserentsorgung zu ergänzen.</p> <p>Keine</p>